

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

15. Jahrgang

1959

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi III

Von

Heinrich Koller

III. Entstehungszeit, Entstehungsort und die Verfasser der RS und ihrer Redaktionen

Mit der Frage nach Entstehungsort, Entstehungszeit und Verfasser des RS werden Themen behandelt, die von der Forschung schon oft bearbeitet wurden und schwer umstritten sind ¹⁾. Durch die jüngsten Handschriftenfunde, die erheblich abweichende Texte zu Tage förderten, sind die Probleme im ganzen gesehen zwar zahlreicher, im einzelnen aber einfacher geworden. Es gilt jetzt nicht mehr wie früher nur die Entstehung des Urtextes der RS zu erörtern, man muß auf Grund dieser veränderten Situation vielmehr in weitaus größerem Ausmaß die einzelnen späteren Fassungen berücksichtigen und jede der voneinander abweichenden Überlieferungen einer kleinen Spezialuntersuchung unterziehen. Da die Gruppen und Handschriften (n-Gruppe mit N und K, g-Gruppe mit G und P, v-Gruppe = Vulgata), wie vorweg genommen und noch genauer bewiesen werden soll ²⁾, von verschiedenen Verfassern, bzw. Redaktoren geschrieben und überarbeitet wurden, muß man von Anfang an mit der Möglichkeit rechnen, daß die einzelnen Texte zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten hergestellt wurden. Daß bei dieser Untersuchung die Urfassung zunächst immer wieder im Mittelpunkt steht, am intensivsten behandelt wird und nach wie vor am meisten interessiert, versteht sich von selbst. Auf Grund dieser Ergebnisse kann ja erst die Entstehung der späteren Überlieferungen geklärt werden. Dennoch sind aber diese zuletzt zu behandelnden Fragen nicht von zweitrangiger Bedeutung, erst hier zeigt es sich, wann und wie die RS historisch wirksam und auf welchem Umweg sie überhaupt weiteren Kreisen bekannt wurde.

¹⁾ Vgl. den ersten und zweiten Teil dieser Untersuchung, DA. 13, 482 ff. und 14, 418 ff. Dort wird DA. 13, 482 f. eine Zusammenfassung der bisher zu diesem Thema erschienenen Literatur geboten und sind die hier nur gekürzt erscheinenden Titel in vollem Umfang angegeben.

²⁾ Vgl. DA. 13, 519 f. und unten S. 156 ff.

Da die Entstehungszeit am leichtesten festzustellen ist, soll dieses Problem, auf dessen Beantwortung alles weitere aufgebaut werden kann, auch an erster Stelle behandelt werden. In der Literatur findet man dazu eine Anzahl verschiedenster Meinungen. Zwischen 1433 und 1440 wurden mehrere Termine in Erwägung gezogen ³⁾, abgesehen von der Theorie, daß die Ur-Reformatio schon am Konzil von Konstanz entstand ⁴⁾. Diese erst jüngst geäußerte Ansicht hat aber so gut wie keine Berechtigung ⁵⁾, zumal sie auf viel zu schwachen Grundlagen aufgebaut ist und ihr zu viele Tatsachen widersprechen. Da ich jedoch, als ich behauptete, die RS wurde im Herbst bzw. am Ende des Jahres 1439 verfaßt ⁶⁾, noch nicht alle gegenteiligen Anschauungen widerlegt habe, ist es notwendig, nochmals alle Kriterien, die man vorbrachte, zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Wiederholt wurde vermutet, schon 1433/34 sei eine Ur-Reformatio hergestellt worden, die 1439 nur nochmals überarbeitet und erweitert wurde ⁷⁾. Dieser Zeitpunkt der Endredaktion wurde von den meisten Forschern akzeptiert, doch glaubte man, daß vor allem die sogenannte geistliche Reformation, die man als Kern der RS ansprechen darf ⁸⁾, schon 1433/34 in Basel entstanden ist, wofür neben einigen kleineren Hinweisen drei Hauptgründe sprechen sollen: Erstens weise die RS, so betonte vor allem immer wieder Beer, Merkmale mehrmaliger textlicher Veränderungen auf, so daß man annehmen könne, der jetzt erhaltene Wortlaut beruhe auf Vorarbeiten, die schon früher verfaßt wurden ⁹⁾. Da zweitens 1433/34 der Höhepunkt der Reformtätigkeit des Konzils anzusetzen ist und drittens besonders die geistliche Reformation in ihren Grundgedanken den 1433/34 geäußerten Plänen nahesteht, könne man

³⁾ Vgl. Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 573 ff.

⁴⁾ Buyken vertrat diese Ansicht; vgl. dazu DA. 14, 425 ff.

⁵⁾ DA. 14, 426 f.

⁶⁾ Koller, MÖIG. 60, 153 f.

⁷⁾ Die Ansicht, daß die RS in Etappen verfaßt wurde, ist sehr alt. Goldast, Aschbach und Droysen vertraten zuerst diese Meinung, die schon zur Zeit Boehms so stark verbreitet war, daß dieser nicht ohne Vorbehalte einen Widerspruch wagte. Die wenigsten Bearbeiter des Themas konnten sich von dieser einmal vorgefaßten Meinung frei machen, und so hat zuletzt auch Beer eine Entstehung in mehreren Phasen angenommen, Beer, RS S. 71* und MÖIG. 59, 90 ff. Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 573 ff. gibt eine erschöpfende Übersicht über alle bis jetzt vorgebrachten Theorien.

⁸⁾ Nach Beer, a. a. O. soll 1433 ein lateinischer Entwurf verfaßt worden sein, den die RS, als sie 1434 geschrieben wurde, verwertet haben soll.

⁹⁾ Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 615 ff.

den Verdacht hegen, eine kürzere Fassung sei schon damals niedergeschrieben worden ¹⁰⁾.

Der so wesentliche erste Punkt ist derzeit leicht zu widerlegen. Solange nur die Fassungen v, G und K zur Verfügung standen, wurde mit Recht die Ansicht geäußert, die RS habe mehrere Redaktionen erfahren. Für diese Überlieferungen erwies sich die These in der Tat als richtig ¹¹⁾. Inzwischen ist aber N aufgetaucht und hat sich als bester Text entpuppt ¹²⁾. Dieser Wortlaut zeigt keine Anzeichen, daß die RS in mehreren Etappen hergestellt wurde, er ist vielmehr unverkennbar in einem Zug niedergeschrieben. Anlage und Sprache sind so einheitlich, daß man sogar annehmen muß, die RS wurde in relativ kurzer Zeit verfaßt.

Gegen den zweiten Punkt, die Ansicht, 1434 habe die Kirchenversammlung ihre größte Aktivität zur Verbesserung der Kirche entfaltet, muß der Einwand erhoben werden, daß man in der Reformtätigkeit während des Konzils nicht nur einen, sondern zwei Höhepunkte erkennen kann. 1433/34 wurden die Pläne in erster Linie von hohen geistlichen Würdenträgern und den Spitzen der Gelehrtenwelt entworfen ¹³⁾. 1438/39 ist aber eine zweite Reformwelle festzustellen, die hauptsächlich von weltlichen Mächten getragen wird. Diese Bestrebungen ließen unter anderem die Mainzer Akzeption und Reformen Albrechts II. entstehen ¹⁴⁾. Damals treten auch die deutschen Fürsten mehr in Erscheinung ¹⁵⁾. Aus dieser Zeit veröffentlichte D a n n e n b a u e r vor kurzem einen weiteren Entwurf ¹⁶⁾. Schon ein flüchtiger

¹⁰⁾ Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 608 ff. und zuletzt Beer, RS S. 71* hat gleichfalls die Endredaktion der RS 1439 angesetzt; aber er will dieser letzten Fassung aus den dargelegten Gründen keine große Bedeutung zumessen. Seiner Meinung nach verdankt die RS den Reformen von 1433/34 ihre Entstehung, als Sigismund am Konzil weilte und sich persönlich für die Kirchenreform einsetzte. So erklärt Beer auch den Titel der RS. Doch darf nicht übersehen werden, daß Albrecht II. versuchte, die Programme und Pläne seines Schwiegervaters weiterzuführen; den Zeitgenossen wurde im Südwesten des Reiches der Wechsel der Dynastie überhaupt nicht und der Wechsel des Regenten nur sehr wenig bewußt. Die Regierungszeit des Habsburgers wurde mit Recht nur als Fortsetzung der luxemburgischen Politik angesehen.

¹¹⁾ Koller, DA. 13, 503 ff.

¹²⁾ Koller, DA. 13, 495 ff.

¹³⁾ Conc. Bas. 1, 163 ff. und 8, 1 ff.

¹⁴⁾ Koller, DA. 14, 434 ff. und 457.

¹⁵⁾ Eduard Ziehen, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356—1504 1 (1934) 56 ff., und Karl Siegfried Bader, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, HJb. 73 (1953) 74 ff. Dort weitere Literatur.

¹⁶⁾ Heinrich Dannenbauer, Ein deutscher Reformantrag vom Konzil zu Ferrara 1438, HJb. 70 (1951) 106 ff.

Vergleich zeigt, daß die RS viel besser in diese zweite Reformwelle paßt, die sich wie die RS in ihren Theorien viel weiter von der orthodoxen katholischen Lehre und den Bestrebungen des Papsttums entfernte als die Reformversuche von 1433/34.

Auch der dritte Punkt hat inzwischen an Gewicht verloren. Es sind sicherlich Zusammenhänge zwischen der RS und den Baseler Reformplänen von 1433/34 vorhanden, wie oft dargelegt wurde, doch müssen diese durch eine Benutzung der konziliaren Entwürfe erklärt werden; besonders in der geistlichen Reformation schrieb die RS diese Pläne aus ¹⁷⁾; in der weltlichen Reformation der RS werden dagegen mehr die Vorschläge von 1438/39 berücksichtigt. Selbst wenn man auf Grund dieser Tatsachen den Eindruck gewinnen sollte, daß die RS in Etappen entstanden sei, müßte doch diese Erscheinung aus den zu verschiedenen Zeiten verfaßten Vorlagen und ihrer Verwendung erklärt werden.

Neben diesen Gründen, die sich mehr auf allgemeine Kriterien stützen, wurden andere Argumente geltend gemacht, die für eine frühere Entstehung sprechen sollten. So wurde auf das in der RS wiedergegebene Gespräch eines christlichen Ritters mit einem Türken hingewiesen, die beide *kurtzlich pey unnsere[m] herren des keyser zeytten im concilio zü Basel* über die Leibeigenschaft und den christlichen Glauben disputiert hätten ¹⁸⁾. Da eine Gesandtschaft aus dem Orient im Dezember 1433 in Basel anwesend war, schloß man auf Grund des Wortes *kurtzlich*, daß dieser Teil der RS schon wenige Monate später entstanden sein müsse ¹⁹⁾. Auch an diesen Überlegungen ist einiges auszusetzen. Zunächst ist es keineswegs sicher, daß nur 1433 und zu keinem anderen Zeitpunkt eine türkische Gesandtschaft das Konzil besuchte; die Quellenlage ist nicht so günstig, daß sich von allen Legationen und Anwesenden Nachrichten erhalten hätten. Doch abgesehen davon scheint die Geschichte überhaupt nicht glaubwürdig, sondern eher frei erfunden zu sein. Das Thema — der Ritter, der mit einem heidnischen Adeligen über die Religion streitet — erinnert stark an eine symbolische Diskussion. Besonders im Spätmittelalter wurde das Zwiegespräch zu einem feststehenden Typus, der immer wieder in der Literatur verwendet wurde. Die Wechselrede des Ritters mit dem Geistlichen oder des Ackermanns mit dem Tod begegnet uns immer wieder. Der fingierte Dialog als Ausdrucksform ist damals sehr weit verbreitet und fand oft Anwendung.

¹⁷⁾ Koller, DA. 14, 429 ff.

¹⁸⁾ Beer, RS S. 22 ff; Text nach N fol. 29r.

¹⁹⁾ Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 602.

An diese Schriftgattung erinnert der Disput sehr stark. Es ist außerdem weitaus wahrscheinlicher, daß in Basel ein Glaubensgespräch von einem Kleriker geführt worden wäre. Der Ritter paßt sehr gut in die romantische Gedankenwelt des beginnenden 15. Jahrhunderts mit seiner Unmasse von Bünden und Orden und mit seinem ausgeprägten Symbolismus, in dem diese Gestalt bereits eine ganz genau fixierte Rolle spielt, doch ist sie am Konzil als Verteidiger des christlichen Glaubens und seiner Lehren fehl am Platz. Ich vermute daher, daß dieses Gespräch glatt erfunden ist. Der Autor der RS sah offenbar selbst, daß seine Erzählung nicht ganz glaubwürdig sei und angezweifelt werden könne; er sah sich deshalb genötigt, den Vermerk *es ist war* voranzustellen. Der Bericht erinnert daher an eine Anekdote, von der man mit Recht sagen kann, daß sie zwar wohl gut erfunden ist, aber nicht der Wirklichkeit entspricht.

Doch auch die Schlüsse aus dem Wortlaut selbst scheinen mir falsch gezogen. Mit *kurtzlich* kann durchaus ein Intervall von mehreren Jahren bezeichnet werden. Mit diesem Hinweis kann man also nicht viel beweisen. Aufschlußreicher ist jedoch der Vermerk *pey... des keyser zeytten* — damit kann nur Sigismund gemeint sein, denn der folgende Kaiser Friedrich III. wurde erst 1452 gekrönt. Der Zusatz, der den Zeitpunkt genauer verrät, ist in dieser Form nur dann sinnvoll und berechtigt, wenn Sigismund nicht mehr unter den Lebenden weilt. Vor seinem Tode wäre die Bemerkung unsinnig, da sie keine zeitliche Begrenzung angibt; erst nach seinem Ableben fixiert sie den Termin genauer, wozu sie sicherlich niedergeschrieben wurde. Die Erzählung vom Türkendisput kann daher in dieser Form, die sicherlich ursprünglich ist, frühestens nach dem Todestag des Luxemburgers (9. Dezember 1437) verfaßt worden sein. Sie als Hinweis für eine Entstehung der RS in den Jahren 1433/34 zu verwenden, ist unmöglich. Unwesentlich sind auch andere Merkmale geworden, die auf 1433/34 hinweisen sollen und die, wie sich inzwischen herausstellte, G oder der Vulgata entnommen wurden; da sie nicht ursprünglich sind, können sie über die Entstehungszeit der RS nichts verraten ²⁰).

Demgegenüber stehen die zahlreichen Hinweise auf 1439: das fortwährende Klagen über die Naturkatastrophen und den Zerfall des Konzils, sowie die Angabe des Termins des Aufstandes und des Jubiläumsstreites ²¹). Es kann deshalb kein Zweifel mehr bestehen, daß die

²⁰) Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 583 f. und 587 ff.

²¹) Koller, MÖIG. 60, 153 f.

Urfassung der RS, wie es zuletzt auch Bartoš annahm²²⁾, im Herbst, bzw. gegen Ende des Jahres 1439 entstanden ist.

Leicht datierbar ist v. N kündigt den Aufstand von 1439 mit folgendem Satz an: *Man spürt woll, das ytzundt an der zeyt ist; unnser herr, der keyser, hat woll uberslagen, es ist ytzundt dye zeyt komen, das es got will*²³⁾. Dieser eindeutige Hinweis auf 1439 fehlt in der Vulgata. Da diese eine zweite Redaktion der Urfassung darstellt, ist anzunehmen, daß seit Herbst 1439 schon eine Zeit verstrichen war und man bereits mindestens 1440 schrieb²⁴⁾. Und da die erste erhaltene Handschrift der v-Gruppe bereits 1447 kopiert wurde²⁵⁾, muß die Vulgata zwischen 1440 und 1447 entstanden sein. Aufschluß gibt aber die Veränderung der oben zitierten Stelle; während die Prophezeiung und ihr Nachsatz in v und N fast identisch sind, bringt die Vulgata anschließend statt des Hinweises auf 1439 als Gegenwart folgende Änderung: *Das spurt man wol, dise sach ist ganz überschlagen gwesen von unserm heren dem kaiser; das in dem neunnden jar diss aufgehen solte, das ist nu beschechen, wann etlich reichstet di haben erworben in dem voderen jar umb dise ordnung und mainent auch darzuzetuen*²⁶⁾. Die Vulgata spricht von 1439 wie von der Vergangenheit (... in dem neunnden jar diss aufgehen solte...) und nennt diesen Zeitpunkt als das *voderen jar*. Worauf hier angespielt wurde und welche Maßnahme der Städte gemeint ist, wage ich nicht zu entscheiden²⁷⁾, doch geht aus dieser Formulierung eindeutig hervor, daß die Vulgata 1440 verfaßt wurde²⁸⁾.

Weiter ergibt sich sodann, daß x₁²⁹⁾ noch Ende 1439 bzw. am Beginn des Jahres 1440 geschrieben wurde. Man sieht, die RS hat recht bald eine stärkere Verbreitung erfahren; das war nur möglich, wenn sie sich von Anfang auf einen bereits vorhandenen Anhängerkreis stützen konnte.

²²⁾ Bartoš, Sborník hist. 3, 115, zeigt alle Kriterien, die auf 1439 weisen, sehr schön auf, datiert jedoch die RS auf Grund des unten S. 142 angegebenen Satzes aus der Vulgata mit 1440. Da die Vulgata tatsächlich, wie a. a. O. gezeigt werden wird, aus diesem Jahre stammt, ist die Datierung richtig, bezieht sich aber auf eine Fassung, die nicht ursprünglich ist. Bartoš kannte die Texte N und P nicht.

²³⁾ N fol. 59v; dazu Koller, a. a. O.

²⁴⁾ Vgl. oben S. 141 und Koller, DA. 13, 515 ff.

²⁵⁾ Beer, RS S. 9*.

²⁶⁾ Beer, RS S. 136.

²⁷⁾ Werner, RS S. 93 und Bartoš a. a. O. glauben, daß die vorangegangenen Reichstage gemeint sind.

²⁸⁾ Vgl. dazu oben Anm. 22.

²⁹⁾ Koller, DA. 13, 491 ff.

Nicht viel später ist g entstanden. G enthält eine Stelle, die auf 1449 Bezug nimmt ³⁰⁾, doch handelt es sich dabei offenbar um einen etwas späteren, auf die zweite Redaktion (g_w) zurückgehenden Einschub, denn in P fehlt dieser Absatz ³¹⁾. P dagegen hat noch die Weissagung von 1439. Bis zu den Worten ... *gerehtikeit gewinnet einen lobelichen gang* ³²⁾ stimmt der Text mit N sogar in den Lesarten vollkommen überein. Dagegen ist der Hinweis, daß 1439 gegenwärtig sei, weggelassen und wurde durch eine weitere Prophetie ersetzt ³³⁾. Leider fehlt in G, das fragmentarisch ist, dieses Kapitel. Man weiß nicht mehr, ob die neuerliche Weissagung bereits in g vorhanden war oder erst von P eingefügt wurde. G, das die zweite Redaktion g_w kopierte, kann aber immerhin auf Grund der Datierung 1449 noch den Schluß zulassen, daß g (erste Redaktion) gleichfalls bald nach 1439, möglicherweise in den ersten Jahren nach diesem Termin, entstanden ist und daß es noch vor 1449 einer zweiten Redaktion (g_w) unterzogen wurde. Beer datiert die Vorlage von G (und meint damit g_w) mit 1448. Das kann selbstverständlich stimmen, doch wage ich eine so exakte zeitliche Fixierung mit Hilfe der doch recht unsicheren Kriterien nicht ohne Vorbehalt zu übernehmen ³⁴⁾, wenn auch eine Datierung mit der Angabe: Entstehungszeit um 1448, kaum sehr in die Irre gehen wird.

Der zeitliche Ansatz von K (bzw. von k), wie er von Beer gegeben wurde, ist ohne Widerspruch anzuerkennen. Mehrere Stellen zei-

³⁰⁾ Beer, RS S. 140.

³¹⁾ P fol. 3v springt wie alle anderen Fassungen (vgl. Beer, RS S. 140) vom Versprechen Sigismunds, dem Priesterkönig beizustehen, auf die Erzählung der Entstehung der RS.

³²⁾ Beer, RS S. 136 und N fol. 59v.

³³⁾ P fol. 55r: ... *einen lobelichen gang. Sicher, es mag yetz wol die zit sin kummen, es (P: et) schicket sich wol darzu, das unser herre der keyser eroffnet hat. Man stat och vast uff der prophecy, die Ysayas (2, 2) gesprochen hat: Erit in novissimis diebus preparatus mons domus domini in vertice moncium et elevabitur super omnes colles, et fluent ad eum omnes gentes. Dye prophecie stadt geschriben an der mitwoch der fronvasten im advent, die sol man gantz mercken, als sy stadt, und meint man, das sy der gantz der ietzig kummen sülle. Der berg, der heysset der Gothart, uff dem sol der gewihet uffstossen sin zeichen mit des richs baner; der gewiht sol do mesß han und sol allen gewalt enpfohen in der mesß und götliche krafft sol im do begeben werden.*

³⁴⁾ Beer spricht, da er N noch nicht kennt, die Vorlagen von G noch mit y, y₂, y₃ + y₄ an (Beer, RS S. 32*) und setzt MÖIG. Ergbd. 12, 622 den Zeitpunkt der Entstehung fest. Man datiert beispielsweise mit einem Vermerk, demzufolge das Baseler Konzil noch bestehen solle. Ob dieser Hinweis beweiskräftig ist, dürfte aber sehr fraglich sein. Hier kann eine sinnlos gewordene Kopierung der Vorlage den Wortlaut verursacht haben. Man weiß nie, ob der Redaktor wirklich alle Bemerkungen, die er aus der Vorlage entnahm, seiner Zeit entsprechend geändert hat.

gen, daß diese Fassung zweifellos nach Beendigung des Konzils von Basel und auf Grund der handschriftlichen Überlieferung und des paläographischen Befundes wohl sicherlich noch im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts entstanden ist. Beer glaubt an die sechziger oder siebziger Jahre. Diese Datierung muß der Wirklichkeit unbedingt nahe kommen und kann deshalb weiter unangefochten bestehen ³⁵⁾.

Zusammenfassend kann zur Entstehungszeit der RS und ihrer Fassungen gesagt werden: Der Urtext der RS wurde wohl im Herbst 1439 in einem Guß hergestellt. Zwischen 1439 und 1440 wurde x₁ kopiert. Die Vulgata wurde 1440 verfaßt. Die Urfassung der g-Gruppe (g) ist zwischen 1440 und 1449 entstanden, g wahrscheinlich bald nach 1440 und die Redaktion g_w wohl erst knapp vor 1449. K bzw. k sind vermutlich im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben worden.

Recht gut ist auch der Entstehungsort der RS festzustellen, den man früher in Augsburg und Straßburg suchen wollte. Diese Theorien sind durch die Forschungen Dorens überholt ³⁶⁾. Es kann heute keinen Zweifel mehr geben, daß die RS in Basel oder dessen unmittelbarer Umgebung entstanden sein muß. Wie schon Doren feststellte ³⁷⁾, zeigt unter anderem die Einführung der vier Reichsvikariate Österreich, Mailand, Savoyen und Burgund ³⁸⁾, daß der Autor im Kernpunkt dieser vier Gebiete, also im Raum der heutigen Schweiz, gearbeitet hat. Die Vorlagen der RS legen bezeichnenderweise die Vikariate mehr in das Zentrum des Reiches ³⁹⁾. Eine Reihe weiterer Merkmale, die in der Diskussion angeführt wurden, sind zwar auszuschneiden: die Nennung Johann Maulpergs ⁴⁰⁾ und der Hinweis, daß der Entstehungsort zwar einen Bischofssitz, aber keine Universität besitze ⁴¹⁾, sind Zusätze der Vulgata. Auch die Gründungsgeschichte Solothurns taucht erst in x₁ auf ⁴²⁾. Doch bleiben zahlreiche andere Anhaltspunkte bestehen: Der Verfasser war sicherlich Teilnehmer des Baseler Konzils; er spricht überdies von den Schwierigkeiten dieser Kirchenversammlung in einer Weise, daß man annehmen kann, er war auch 1439 an diesem Ort zugegen ⁴³⁾.

³⁵⁾ Beer, MÖIG. Ergdb. 12, 619 ff. und Beer, RS S. 71* f.

³⁶⁾ Alfred Doren, Zür Reformatio Sigismundi, HV. 21 (1924) 1 ff., bes. S. 38 ff. Vgl. dazu die Zusammenfassung bei Beer, MÖIG. Ergdbd. 12, 624 ff.

³⁷⁾ Doren, a. a. O. S. 39.

³⁸⁾ Beer, RS S. 131.

³⁹⁾ Koller, DA. 14, 457.

⁴⁰⁾ Beer, RS S. 95; vgl. dazu Beer, MÖIG. Ergdbd. 12, 630.

⁴¹⁾ Beer, RS S. 49 und 65; dazu Beer, MÖIG. Ergdbd. 12, 632.

⁴²⁾ Koller, DA. 13, 492.

⁴³⁾ Koller, MÖIG. 60, 154.

Die erwähnten Naturkatastrophen hatten sich in Basel besonders stark ausgewirkt ⁴⁴⁾. Auch der Bericht von der Pfründenübertragung durch den Propst von St. Alban verrät eine eingehende Sach- und Ortskenntnis, wie sie nur in Basel zu gewinnen war ⁴⁵⁾. Zweifellos ist hier die RS entstanden.

Es gibt überdies eine Stelle, die eindeutig die Lokalisierung ermöglichen könnte und die in G lautet: *Es waist ainer zu Wien, wie mans hie git zu Basel oder zu Straßburg* ⁴⁶⁾. Diese aufschlußreiche Formulierung ist aber in den anderen Texten nicht mit dem gleichen Wortlaut überliefert. Die Vulgata läßt die Ortsbezeichnung Basel weg, hat aber noch das entscheidende *hie* ⁴⁷⁾, folglich muß dieses Wort auch in x₁ vorhanden gewesen sein. P verändert leicht und bringt: *Es weis einer zů Venedige, wie mans hie git zů Basel oder zů Strosburg* ⁴⁸⁾, während N leider einen sehr verdorbenen Text an dieser Stelle aufweist: *daz einer zů gewin weyß, wye ers zů Basel oder zů Straßburgk geit dye kauffmanschatz* ⁴⁹⁾. Der Ausdruck *gewin* muß selbstverständlich in *zů Win* verbessert werden; fraglich ist nur, ob ursprünglich in der RS (x) bloß *ers zů Basel* oder *ers hie zů Basel*, wie es auch in x₁ zu finden ist, zu lesen war. Da auf Grund der oben angeführten Tatsachen nach der einhelligen Meinung aller jüngeren Bearbeiter die RS in Basel entstand und vielleicht auch x₁, wahrscheinlich auch g, wohl auch G und möglicherweise sogar P ⁵⁰⁾ in der gleichen Stadt verfaßt bzw. geschrieben wurden, glaube ich, daß auch die Lesart *ers hie zů Basel* ursprünglich ist.

In der Handschrift x₁ wurde dann die Bemerkung über Solothurn eingefügt ⁵¹⁾. Sowohl dieser Zusatz als auch die Tatsache, daß die aus diesem Kodex abgeleiteten Überlieferungen der g-Gruppe gleichfalls in Basel entstanden sind, lassen den Schluß zu, daß auch x₁ in dieser Stadt kopiert wurde.

In Basel muß auch g redigiert worden sein, denn es nimmt an der Formulierung *hie zů Basel* keinen Anstoß. Auch G ist, wie Beer vermutet, in dieser Stadt am Rhein entstanden ⁵²⁾. Die Anhaltspunkte da-

⁴⁴⁾ Bartoš, a. a. O. S. 115.

⁴⁵⁾ Koller, DA. 13, 497 ff.

⁴⁶⁾ Beer, RS S. 117, G fol. 88r.

⁴⁷⁾ Beer, RS S. 117 (... *zue Wien wais, wie man es hie kauft* ...).

⁴⁸⁾ P fol. 44r.

⁴⁹⁾ N fol. 52v.

⁵⁰⁾ Vgl. unten S. 146.

⁵¹⁾ Koller, DA. 13, 492.

⁵²⁾ Beer, RS S. 14*.

für erwiesen sich zwar als unzuverlässig ⁵³⁾, doch gibt es keinen Hinweis, der einen anderen Entstehungsort wahrscheinlicher machen würde ⁵⁴⁾. Im äußersten Südwesten des Reiches muß auch P hergestellt worden sein. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß die Handschrift in Straßburg geschrieben wurde ⁵⁵⁾, doch weist die Erwähnung des St. Gotthard — sofern sie nicht auf g zurückgeht ⁵⁶⁾ — und der unveränderte Vermerk *hie git zû Basel* eher auf diese Stadt hin. Eine eindeutige Entscheidung kann aber in diesem Falle nicht getroffen werden.

Nur die Vulgata dürfte nicht hier entstanden sein, denn sie läßt wohl nicht ohne Grund den Hinweis auf die Stadt des Konzils weg. Die Streichung des Ortsnamens aus dem Vermerk *hye zû Basel* ist wohl nur so zu erklären, daß v eben nicht daselbst geschaffen wurde ⁵⁷⁾. Außerdem ist die Vulgata sicherlich mehrmals in Augsburg redigiert worden ⁵⁸⁾ und erst in v taucht der vieldiskutierte Satz auf, daß am Entstehungsort wohl der Sitz eines Bistums, aber keine Universität vorhanden ist ⁵⁹⁾. Da v noch mehr als die Urfassung der RS für die Reichsstädte eintritt, kommt als Entstehungsort in erster Linie eine Reichsstadt des Südwestens in Frage, die gleichzeitig Bischofssitz ist. Drei Orte erfüllen diese Anforderungen: Augsburg, Konstanz und Straßburg. Alle Handschriften der Vulgata stammen aber aus Gegenden, die mit Augsburg in näherer Verbindung standen; aus Schwaben, aus Bayern und aus Tirol ⁶⁰⁾. Kein einziger Kodex dieses Überlieferungszweiges ist aus dem Elsaß, der Schweiz, aus Baden oder aus dem Kerngebiet Württembergs. Auf Grund dieser doch recht beweiskräftigen Kriterien und vor allem wegen der später immer wieder in Augsburg hergestellten Redaktionen der Vulgata ⁶¹⁾ ist dieser Stadt vor Konstanz und Straßburg unbedingt der Vorzug zu geben. Ich bin deshalb überzeugt, daß die Urhandschrift der Vulgata in Augsburg geschrieben wurde.

Nicht zu klären ist die Herkunft von K bzw. k. Manche Anzeichen deuten auf Frankfurt ⁶²⁾, doch sind diese Hinweise zu dürftig. Man kann höchstens vermuten, daß diese Überlieferungsgruppe in der Gegend des

⁵³⁾ Koller, DA. 13, 508 f.

⁵⁴⁾ Koller, DA. 13, 509.

⁵⁵⁾ Straube, a. a. O. S. 124.

⁵⁶⁾ Vgl. oben Anm. 33 und Koller, DA. 13, 503 ff.

⁵⁷⁾ Vgl. oben S. 145 und Anm. 47.

⁵⁸⁾ Koller, DA. 13, 515 ff.

⁵⁹⁾ Beer, RS S. 49 und Beer, MÖIG. Ergbd. 12, 631.

⁶⁰⁾ Beer, RS S. 8* ff.

⁶¹⁾ Koller, DA. 13, 515 ff. und 520 ff.

⁶²⁾ Beer, RS S. 15*; vgl. dazu Koller, DA. 13, 500 ff.

Ober- oder Mittelrheins oder im Maingebiet entstanden ist. Genauer kann der Entstehungsort nicht lokalisiert werden.

Es zeigt sich, daß die einzelnen Fassungen in verschiedenen Territorien ihre Verbreitung gefunden haben. Die Urfassung stammt aus Basel; in der gleichen Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung dürften auch die Handschriften der g-Gruppe geschrieben worden sein, während K bzw. k mehr rheinabwärts entstanden sein könnten. Die Vulgata dagegen wurde wahrscheinlich in Augsburg redigiert und später in Schwaben, Bayern und Tirol verbreitet. Dieser letzte Überlieferungszweig war im Gegensatz zu den Texten der n- und g-Gruppen, die in Vergessenheit gerieten, der einzige, der allgemein bekannt wurde. In Augsburg wurde er erstmalig gedruckt ⁶³⁾; von hier begann auch in der Fassung der Vulgata der Siegeszug der RS, die in der Reformation eine wohl nicht zu unterschätzende Rolle spielte. Die Stadt muß eine starke Bevölkerungsschicht besessen haben, die an der RS und ihren Tendenzen Interesse fand. Die Träger dieser Gedanken eingehender zu erforschen, wäre wohl noch eine dankenswerte Aufgabe.

Da die Frage nach dem Verfasser immer stark im Mittelpunkt der Diskussion stand, muß dazu abschließend eine kurze Übersicht gegeben werden. Wegen der neuen Textfunde muß man jetzt genauer zwischen dem Autor der Urfassung und den Redaktoren der späteren Überlieferungen unterscheiden. Die ältere Forschung sah sich noch nicht vor diese Aufgabe gestellt. Für sie waren die Hinweise, die aus v und G entnommen wurden, ursprünglich und verwertbar, obwohl es sich dabei, wie wir neuerdings wissen, oft um spätere Zusätze handelt. Sie vermengten bei ihren Arbeiten die einzelnen Texte. So ist es verständlich, daß die derzeit bestehenden Verfassertheorien einer Revision bedürfen. Es muß gesichtet werden, was von den älteren Theorien weiter zur Diskussion gestellt werden darf und was auszuschneiden ist.

Der jüngsten Arbeit wurde bereits widersprochen ⁶⁴⁾. Sie braucht uns nicht mehr zu beschäftigen. Wichtiger sind aber zwei Ansichten, die von Beer und Bartoš stammen und die noch immer Geltung haben, obwohl sie stark auf v und G aufbauen. Beide Theorien wollen aber den Verfasser der Urreformatio finden und nicht die Redaktoren der Texte v und G. Man muß deshalb beide Meinungen so kritisieren, als ob sie den ursprünglichen Text vor sich gehabt hätten; diesen glaubten sie übrigens auch erschließen zu können. Beer wollte in Friedrich Win-

⁶³⁾ Beer, RS S. 17* ff.

⁶⁴⁾ Von Th. Buyken; dazu Koller, DA. 14, 425 ff.

terlinger, Bartoš in Heinrich von Beinheim den Verfasser der RS finden⁶⁵). Beide Forscher haben an ihren Theorien trotz aller Einwände ziemlich unverändert festgehalten⁶⁶). Der Ausgangspunkt für Beer bildete die Erzählung vom Priester Friedrich, der in der Kanzlei Herzog Wilhelms von Bayern tätig war⁶⁷). Dieser sei auch der Priesterkönig Friedrich, der mit Winterlinger zu identifizieren sei. Beers Theorie leidet vor allem darunter, daß Winterlinger in der Kanzlei Wilhelms nicht nachweisbar ist⁶⁸). Bartoš suchte vor allem auf Grund der Interessen und Tendenzen den Verfasser zu finden und stieß im engeren Bereich des Konzils auf Heinrich von Beinheim, einen Kanzleibeamten, der historisch interessiert und ursprünglich Kleriker war, jedoch später heiratete. Diese Persönlichkeit schien am ehesten imstande, ein Werk wie die RS zu verfassen. Bartoš hat seine Meinung mit einer Fülle von Beweismaterial begründet, konnte aber die Entgegnungen Beers nicht ganz widerlegen⁶⁹). So elegant auch diese Thesen vorgebracht wurden, sie leiden, wie die Theorie Beers, am alten Übel, das auch allen anderen und früheren Ansichten anhaftete: Man weiß zu wenig von all den Personen, die als mutmaßliche Autoren immer wieder genannt werden — gerade deshalb war es möglich, sie als Verfasser namhaft zu machen — und der schlagende Beweis, der die Richtigkeit der einen oder anderen Ansicht bestätigen könnte, fehlt wie allen früheren Arbeiten auch den Abhandlungen Beers und Bartoš'.

Wieder muß man die Methode aller Arbeiten kritisieren: Man hat zu sehr von den vorgetragenen Tendenzen auf den Verfasser geschlossen und die ausgeschöpften Quellen zu wenig beachtet. Folgende Gedankengänge kehren immer wieder: Da sich die RS mit dem Kanzleiwesen beschäftigt, muß der Autor Kanzleibeamter gewesen sein; da er den Zölibat bekämpft, war er ein verheirateter Kleriker, und da er die Orden angreift, war er selbst Weltgeistlicher. Alle diese Argumente sind aber in keinem Falle beweiskräftig. Die Bemerkungen über das Kanzleiwesen hat die RS wohl aus ihren Vorlagen übernommen⁷⁰). Es wurde in Basel darüber sehr viel diskutiert; wenn man aber die zahlreichen Reform-

⁶⁵) Zusammenfassend Beer, *MIÖG.* 59, 58 ff.

⁶⁶) Beer, a. a. O. und Bartoš, *Sborník hist.* 3, 111 ff.

⁶⁷) Beer, *RS* S. 43; vgl. dazu Koller, *DA.* 13, 497 ff.

⁶⁸) Das betonte zuletzt Bartoš, a. a. O. S. 127.

⁶⁹) Beer, *MIÖG.* 59, 79 ff. Das Hauptargument Beers bleibt durchaus bestehen, daß die recht flüchtige Art der Behandlung mancher Punkte und vor allem die Primitivität mancher Vorschläge, wie man sie in der RS findet, durchaus nicht zu Heinrich von Beinheim paßt, den man sich doch eher als klar denkende Persönlichkeit vorstellen muß.

⁷⁰) Koller, *DA.* 14, 433 ff.

vorschläge⁷¹⁾ zu diesem Sachgebiet mit den knappen Sätzen der RS vergleicht, so zeigt sich, daß die RS eigentlich nur einen sehr flüchtigen Auszug aus gut gearbeiteten Quellen bietet⁷²⁾. Dadurch könnte man schließen, der Autor der RS habe von diesen Dingen relativ wenig verstanden. Doch kann auch dieser Eindruck falsch sein. Der Verfasser bemühte sich als Publizist nicht so sehr, seine Kenntnisse zu demonstrieren, er wollte vielmehr in der RS seine Pläne so vorbringen, daß sie auch von einfachen Menschen verstanden werden können. Diese Tendenz könnte jedenfalls die etwas primitive Behandlung mancher Fragen erklären. Auch die Bekämpfung des Zölibats, die immer wieder als Kriterium herangezogen wurde, stammt eindeutig aus Scheles Reformplan⁷³⁾ und die Klosterfeindlichkeit ist nicht nur im Lager der Weltgeistlichen zu finden, sie ist allgemein und auch am Baseler Konzil weitverbreitet und ist vor allem die Haupttendenz der Prophetien, von denen die RS stark beeinflußt wurde⁷⁴⁾. Schon Werner hat die Methode kritisiert⁷⁵⁾, zwischen den Vorschlägen der RS und ihrem Autor persönliche Zusammenhänge zu vermuten, ist aber wie alle anderen dem gleichen Fehler in größerem Ausmaße verfallen.

Die Anhaltspunkte, die noch bleiben, sind nicht zahlreich. Auch jener aufschlußreiche Satz, in dem *Fridrich von Lantironii*⁷⁶⁾ als Autor genannt ist — er bildet den Kern der alten Boehmschen Verfasserthese⁷⁷⁾ und wurde zuletzt von Doren und Buyken stark verwertet⁷⁸⁾ — entpuppte sich als Zusatz der Vulgata und beruht nur auf der willkürlichen Annahme, daß Priesterkönig und Verfasser der RS identisch seien. Das Argument muß ausgeschieden werden, da alle anderen Texte übereinstimmend nur *Fridrich von Lantnewen* als zukünftigen Priesterkönig, aber nicht als Autoren bezeichnen⁷⁹⁾.

So bleiben von den zahlreichen Hinweisen, die man immer wieder zu erkennen glaubte, zuletzt nur zwei übrig: Der Bericht von dem jungen Kanzleibeamten, der mit dem Propst von St. Alban disputiert haben soll, und die Erwähnung und Erzählung vom Priesterkönig Friedrich

⁷¹⁾ Aus der Fülle des Materials sei nur auf Conc. Bas. 8, 38 ff., 86 ff., 115 ff., 130 ff. verwiesen.

⁷²⁾ Beer, RS S. 8 und 26 ff; dazu Conc. Bas. 8, 115 ff.

⁷³⁾ Koller, DA. 14, 431 ff.

⁷⁴⁾ Koller, DA. 14, 463 f.

⁷⁵⁾ Werner, RS S. 24.

⁷⁶⁾ Beer, RS S. 24.

⁷⁷⁾ Boehm, a. a. O. S. 78 ff.

⁷⁸⁾ Doren, a. a. O. S. 38 ff. und Buyken, a. a. O. S. 104 ff.

⁷⁹⁾ Koller, DA. 14, 427.

Die Forschung wird sich darauf konzentrieren müssen, diese zwei Personen zu finden.

Die Erzählung vom jungen Kanzleibeamten bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten. N berichtet ganz allgemein von einem jungen offenbar adeligen Mann, der sich an einem Hof aufgehalten habe; die g-Gruppe dagegen erwähnt den Namen des jungen Beamten — er heißt Friedrich — und die Kanzlei Wilhelms von Bayern ⁸⁰⁾. Schon B a r t o š hat, von B e e r widersprochen ⁸¹⁾, die Lesart von K, die mit N weitgehend übereinstimmt, als die ursprünglichere hingestellt. Schon früher wurden noch weitere Gründe angeführt, die gleichfalls K und N als besseren Text erkennen lassen ⁸²⁾. Dennoch wäre es möglich, daß einige Worte, nämlich gerade der Hinweis auf die Kanzlei Herzog Wilhelms, in der n-Gruppe durch die Nachlässigkeit eines Abschreibers verloren gegangen sind. Wie verhält es sich nun mit der Nennung dieses Herzogs?

Er wird in g zweimal erwähnt, einmal in dem soeben behandelten Gespräch mit dem Propst und dann an jener Stelle, wo ihm die Worte in den Mund gelegt werden, die Bischöfe seien blind ⁸³⁾. Es fällt auf, daß Wilhelm von keiner anderen Fassung genannt wird. Die Vulgata kennt ihn nicht; die n-Gruppe spricht von ihm weder bei der Wiedergabe des Disputs mit dem Propst noch an der Stelle, die den Bischöfen ihre Fehler vorwirft. In N wird in diesem Zusammenhang ein Herzog Friedrich erwähnt ⁸⁴⁾. In Basel war aber, soweit bekannt ist und wie es dem Wortlaut des Berichts der RS entsprechen würde, gleichzeitig mit Kaiser Sigismund nur Herzog Friedrich von Bayern anwesend, der aber keine Rolle spielte ⁸⁵⁾ und dem man solche Worte kaum in den Mund legen darf. Als Urheber eines derartigen Ausspruchs käme dagegen vor

⁸⁰⁾ Beer, RS S. 43 und Koller, DA. 13, 497 f.

⁸¹⁾ Beer, MIOG. 59, 75.

⁸²⁾ Koller, DA. 13, 495 ff.

⁸³⁾ Beer, RS S. 45; dazu an bis jetzt unveröffentlichten Überlieferungen: P fol. 19r; *Hertzog Wilhelm sprach zu dem keyser einmol: die bischöf sint blind worden und die prelaten, sy sehent nit me, was vor inen geschriben stat. Do worent sye im concilio gesin, das was, also die bischof miteinander kriegeten, der byschof von Trier und von Spir . . .*; N fol. 33v: *Ich lob hertzog Friderich, der sprach zu Basel, dem keyser unter augenn: dye byschoff sein plint, wir müssen sye gesehen machenn. Sehent an . . .* Die Erzählung vom Streit um Trier, der tatsächlich (vgl. Beer, a. a. O.) das Baseler Konzil beschäftigte, ist ein Zusatz von g. Nach N wurde der Ausspruch von der Blindheit der Bischöfe zur Zeit der Anwesenheit Sigismunds in Basel (Oktober 1933 bis Mai 1934) geprägt, mit dieser Datierung stimmen aber auch die Angaben von g überein, denn 1433—34 war auch die Auseinandersetzung um das Erzbistum und wurde damals vor der Kirchenversammlung diskutiert.

⁸⁴⁾ Vgl. Anm. 83.

⁸⁵⁾ Friedrich I. von Simmern-Zweibrücken (1417—1480); Conc. Bas. 5, 69.

allem Herzog Friedrich IV. von Österreich in Frage⁸⁶⁾, der immer Zwistigkeiten mit Bischöfen hatte und der in diesen Angelegenheiten als einziger Fürst immer wieder die Intervention Sigismunds notwendig machte⁸⁷⁾. Er war zum Schöpfer des Satzes und zum Vertreter einer solchen Meinung geradezu prädestiniert. Friedrich IV. von Österreich-Tirol war aber niemals am Baseler Konzil. Wilhelm, den die g-Gruppe nennt, war zwar als Protektor der Kirchenversammlung lange Zeit in Basel, zu ihm paßt aber eine derartige Stellungnahme nicht, denn er stand Klerikern nie feindselig gegenüber. Wie lassen sich diese Widersprüche erklären?

Es muß bedacht werden, daß die RS diesen Satz von der Blindheit der Bischöfe und hohen Kleriker immer wieder gebraucht, ohne sich dabei auf einen anderen als Urheber des Schlagwortes zu berufen⁸⁸⁾; die Klage von der Unfähigkeit der hohen Geistlichkeit ist einer der wesentlichsten Vorwürfe, den die RS vorbringt. Man kann nun vermuten, daß die RS bei ihren fortwährenden Angriffen gerne einmal einen anderen Gewährsmann anführen wollte, einen solchen suchte und in Friedrich von Österreich fand. Kurz entschlossen hat der Verfasser der RS also wohl diese seine eigene Ansicht dem Österreicher unterschoben, für den sie in der Tat ausgezeichnet paßte. Der Redaktor von g dagegen wußte offenbar noch, wer in Basel anwesend war und wer dort fehlte; er erkannte, daß die Zuweisung nicht stimmen konnte, und suchte eine andere Persönlichkeit, die am Baseler Konzil anzutreffen war; g schrieb deshalb den Ausspruch einem anderen Herzog, nämlich Wilhelm von Bayern, zu, für den er aber nicht charakteristisch war. Derartige „Korrekturen“ durch g sind uns auch sonst schon begegnet, dürfen also nicht überraschen⁸⁹⁾.

Unter diesen Umständen ist aber die Nennung der Kanzlei des Konzilsprotektors möglicherweise gleichfalls ein späterer Zusatz. Die An-

⁸⁶⁾ Vgl. Otto Stolz, Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. des Älteren von Österreich-Tirol im Oberrheingebiet (1404—1439), ZGO. NF. 55 (1942) 30 ff., und Alphons Lhotsky, Geschichte der Sammlungen (Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes, 2. Teil, 1941—1945) S. 44 ff; dazu die ältere Literatur erfaßt in: Allgemeine Deutsche Biographie 7 (1878) 588 ff.

⁸⁷⁾ Altmann, Nr. 8831, 8892, 8901, 10060, 10796, 11009 etc.

⁸⁸⁾ Beer, RS S. 5 (N fol. 24v), S. 34 (N. fol. 31v), S. 50 (N fol. 35r: *Man sibet woll, dye gelerten sein alle plint worden, man soll sy gesehen machen, es ist noch zü zeyt...*) und noch eine Reihe anderer Stellen mit sehr ähnlichem Wortlaut. Der Vergleich von der Blindheit des Klerus war überhaupt in der Traktatliteratur weit verbreitet.

⁸⁹⁾ Koller, DA. 13, 500.

gabe *am hof* war dem Autor von g vielleicht auch zu ungenau und für ihn war die Kanzlei Wilhelms eben der Hof schlechthin. Ich bin deshalb mit B a r t o š einer Meinung, daß es sich bei der Nennung des Herzogs von Bayern in beiden Fällen um spätere Einschübe handelt, die erst auf g zurückgehen und die als Anhaltspunkte nur mit Vorbehalt Verwendung finden können.

Unergiebig ist diese Stelle aber dennoch nicht. Es wird immerhin erwähnt, daß der Verfasser der RS gleichzeitig mit dem jungen Mann, der vielleicht Friedrich hieß, sich an einem Hof befand. Vielleicht wäre es doch möglich, diesen Friedrich festzustellen, zumal man jetzt weiß, daß ihm die Propstei Biesheim versprochen wurde ⁹⁰⁾. Es ist zwar sehr unwahrscheinlich, aber immerhin denkbar, daß von diesem Pfründenstreit Einzelheiten noch bekannt werden und diese könnten dann die Basis für weitere Forschungen bilden.

Recht gute Hinweise, die auch nicht gewürdigt wurden, werden in Bezug auf den Priesterkönig Friedrich gegeben. Er soll Rat Sigismunds gewesen sein; das trifft vielleicht für Beinheim zu ⁹¹⁾, doch ist auch diese Stelle ein Zusatz der Vulgata. Er soll ferner vom Kaiser ein Kleid erhalten haben ⁹²⁾; auch diese Angabe möchte ich skeptischer beurteilen, denn die Schenkung des Gewandes ⁹³⁾ war ein im Mittelalter weit verbreiteter symbolischer Akt, der in diesem Fall erfunden sein könnte.

Die Namensgebung des Priesterkönigs — *Fridrich von Lantnewen* — ist leider so rätselhaft, daß man darauf kaum bauen kann. B o e h m und D o r e n und neuerdings auch B u y k e n stützten sich auf die erst in v auftauchende ⁹⁴⁾ Form Lantironii = Landskron, die man jetzt nicht mehr als Beweis werten darf.

Viel zu wenig wurde aber die Bemerkung beachtet, daß der Priesterkönig sein persönliches Zeichen links neben dem des Reiches führen

⁹⁰⁾ K o l l e r, DA. 13, 499. In der Literatur — vgl. A. M. P. I n g o l d, *Une page de l'Alsacia Sacra: Les prieurés clunisiens des diocèses de Bâle et de Strasbourg* (1893) S. 19 — ist noch wenig erarbeitet.

⁹¹⁾ Basler Chroniken 5 (1895) 331. Beinheim wurde zwar erst von Albrecht II. unter die Familiares aufgenommen (K o l l e r, Reichsregister Albrechts II. S. 242), doch könnte er durchaus schon unter Sigismund eine ähnliche Ehrung erfahren haben. Vgl. dazu B e e r, RS S. 24; ferner K o l l e r, DA. 14, 439.

⁹²⁾ B e e r, RS S. 117; K o l l e r, DA. 14, 439.

⁹³⁾ Karl P o l h e i m, *Der Mantel* (Corona querna, Festgabe Karl Strecker zum 80. Geburtstage dargebracht, Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 6, 1941) S. 41 ff.

⁹⁴⁾ K o l l e r, DA. 14, 427.

wird ⁹⁵⁾. Tatsächlich ist bei der späteren Beschreibung des Wappens der Aufständischen auf der linken Seite ein Wappen angeführt — drei goldene Löwenköpfe auf blauem Grund in einem Rosenkranz — das zweifellos das angekündigte persönliche Zeichen des Priesterkönigs Friedrich darstellt. Der Rosenkranz bezeichnet den Kleriker ⁹⁶⁾; unklar ist die Bedeutung des goldenen Strichs, der auch angegeben wird; sollte hier ein „besserer“ Bastardenstrich vorliegen? Das könnte wieder für Beinheim sprechen, denn dieser war ein unehelicher Sohn des Freiherrn Heinrich von Fleckenstein ⁹⁷⁾. Meines Erachtens liegt in diesem Wappen der Schlüssel des Geheimnisses, das den Priesterkönig und möglichen Verfasser der RS umgibt.

Umstritten und derzeit noch nicht zu klären ist auch die Frage, ob der Priesterkönig Friedrich diesen Namen erst bei seiner Erhebung annimmt oder schon immer diesen Vornamen führte. Unsicher ist auch, ob der Priesterkönig mit dem Manne identisch ist, der mit dem Propst von St. Alban stritt. Beer und Bartoš widersprechen sich in diesem Punkt ⁹⁸⁾. Die neuen Funde konnten diese Frage nicht klären.

Der Priesterkönig und der Anwärter auf die Propstei Biesheim müssen gefunden werden. Hier sind die beiden Ansatzpunkte für die weitere Forschung, die den Verfasser der RS suchen wird. Alle anderen Kriterien, die daneben noch Aufschluß geben könnten, sind von zweitrangiger Bedeutung. So könnte aus einer Stelle, die bereits in anderem Zusammenhang angeführt wurde, geschlossen werden, daß sich der Autor zur Zeit des Konzils von Siena (1423—1424) an einer Universität befand ⁹⁹⁾. Allerdings muß diese Nachricht mit Vorsicht aufgenommen werden, denn die verschiedenen Fassungen bringen so stark abweichende Texte, daß selbst bei N eine Veränderung der ursprünglichen Formulierung möglich wäre. Für Heinrich von Beinheim würde allerdings dieses Kennzeichen ganz hervorragend passen. Er ist zu diesem Zeitpunkt wohl noch an der Universität und war vorher in Wien ¹⁰⁰⁾. Die letztgenannte Stadt wird

⁹⁵⁾ Beer, RS S. 138 wird das persönliche Wappen des Priesterkönigs angekündigt und S. 142 auch genauer beschrieben. Ähnliche Wappen sind besonders im Elsaß nachweisbar.

⁹⁶⁾ Bruno Bernhard Heim, Wappenbrauch und Wappenrecht in der Kirche (1947) S. 92 f. Der Rosenkranz bezeichnet allerdings vor allem den Ordensgeistlichen.

⁹⁷⁾ Basler Chroniken 5, 329 und Bartoš a. a. O. S. 121.

⁹⁸⁾ Beer, MIOG. 59, 59 ff. und Bartoš, a. a. O. S. 120 ff. und 127, bes. Anm. 48.

⁹⁹⁾ Koller, MIOG. 60, 148.

¹⁰⁰⁾ Basler Chroniken 5, 329 f. und Bartoš, a. a. O. S. 121. Heinrich taucht zwar in der Wiener Matrikel nicht auf, doch könnte er sich in Wien

aber in der RS gleichfalls erwähnt ¹⁰¹⁾. Da der Verfasser der RS recht zurückhaltend bei der Nennung der Ortsnamen ist, könnte weiter noch geschlossen werden, daß der Verfasser diese Stadt vielleicht besonders gut gekannt hat. Auch das würde für Heinrich von Beinheim zutreffen.

Eine Reihe weiterer Kriterien, die sowohl Beer als auch Bartoš vorbringen und die auf den Autor der RS hinweisen sollen, sind nach dem neuesten Stand der textlichen Überlieferung nicht mehr von Belang ¹⁰²⁾. Wirklich wesentliche Anhaltspunkte, die den Verfasser erkennen lassen können, sind aber auch neuerdings nicht aufgetaucht. Ich vermag jedenfalls keinen zu nennen. Nur kurz wäre zu erwähnen, daß auch die zuletzt allgemein vertretene Meinung, der Verfasser sei Kleriker gewesen, nicht unbedingt richtig sein muß. An vielen Stellen verrät der Autor theologische Unkenntnisse, die nicht für einen Geistlichen sprechen. So könnte man eher an einen Laien als Verfasser glauben ¹⁰³⁾ — aber auch diese Theorie muß nicht richtig sein, denn gerade in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Bildung der niederen Kleriker unterschiedlich ¹⁰⁴⁾, die vieler Laien dagegen recht gut, so daß beide Gruppen ungefähr den gleichen, nicht sehr hohen Bildungsstand besaßen. Es wäre aber auch hier in Erwägung zu ziehen, daß der Autor, wie schon erwähnt, um den einfachen Zuhörer und Leser besser zu fesseln, bewußt seine Abhandlung primitiv verfaßte. So läßt sich auch aus diesen Eigenheiten der RS nichts Sicheres schließen.

Daß der Verfasser möglicherweise dem Kreis um Kaiser Sigismund angehört, wofür sehr viel spricht ¹⁰⁵⁾, ist auch kein gut verwertbarer

Heinrich von Fleckenstein genannt haben, der hier 1416 nachweisbar ist. Vgl. die Matrikel der Universität Wien 1 (1956) 444.

¹⁰¹⁾ Beer, RS S. 117; vgl. dazu oben S. 145.

¹⁰²⁾ Einige Beispiele sollen nur zeigen, wie weit die Kriterien überholt sind: Die Frage des Zusammenhanges der Texte, die Beer, MIOG. 59, 66 ff. noch so beschäftigte, ist geklärt; die Gegenüberstellung — v von einem Kleriker und G von einem Laien (Beer, a. a. O. S. 69) — hat sich als irrig herausgestellt (vgl. 157); Die Behauptung (Beer, a. a. O. S. 75), die Worte *junger herr* seien ein Einschub, ist irrig (Koller, DA. 13, 497); auch Bartoš baut zum Teil auf falschen Voraussetzungen auf: G und v sollen vom gleichen Verfasser sein (vgl. dazu unten S. 156); Bartoš, a. a. O. S. 129 glaubt auch noch, daß die Urfassung die lateinischen Sprüche nicht übersetzt; das hat sich als Irrtum herausgestellt, gerade das Gegenteil trifft für die Urfassung der RS zu u. s. w.

¹⁰³⁾ Er weiß nichts von der Allwissenheit Christi und kritisiert dessen Maßnahmen (Beer, RS S. 28 und 30), zeigt im Gegensatz zu g_w und k (vgl. S. 158) keine eingehenderen theologischen Kenntnisse und hat auch (vgl. Koller, DA. 14, 440 ff.) keinerlei Vorlagen verwendet, die einem Theologen doch wohl zur Verfügung gestanden haben dürften.

¹⁰⁴⁾ Oediger, Bildung der Geistlichen S. 46 ff.

¹⁰⁵⁾ Koller, DA. 14, 439.

Anhaltspunkt. Der Luxemburger umgab sich mit allen möglichen Leuten; er ist in seinem bewegten Leben so vielen Menschen begegnet und hat so viele an sich gezogen, daß es ausgeschlossen ist, aus der großen Anzahl der in Frage kommenden Personen den einen oder anderen herauszugreifen. Auch dieses Kennzeichen versagt.

Es blieb schließlich noch die Frage, ob Werke zu finden sind, die der RS stark ähneln, so daß wir darin den gleichen Verfasser erkennen könnten. Man spricht gerne die RS als ganz für sich allein stehende Arbeit an ¹⁰⁶⁾. Es gibt aber eine Abhandlung, die in Anlage, Einstellung und Tendenz an die RS sehr erinnert. Es ist die Summa des sogenannten Berthold von Freiburg ¹⁰⁷⁾, die, wie die RS, eine deutschsprachige Übersetzung und Bearbeitung eines lateinischen Textes darstellt. Dieses Werk wurde bis jetzt falsch datiert. Man schrieb es dem ausgehenden 13. Jahrhundert zu, in Wirklichkeit ist es aber am Beginn des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Freiburg, entstanden. Aber auch von dieser Summa wissen wir wenig, auch ihr Autor ist praktisch unbekannt, außerdem wahrscheinlich nicht mit dem der RS identisch. Es gelang mir aber bisher noch nicht, eine andere Schrift zu finden, die der RS so nahe wie diese Summa stehen würde. Die Werke, die Heinrich von Beinheim zugeschrieben werden, entfernen sich jedenfalls in Sprache, Stil und Tendenz so stark von der RS, daß der Schluß, diese Arbeiten und die RS stammen vom gleichen Verfasser, nicht gezogen werden kann. Allerdings könnte auch die schlechte Überlieferung der Beinheimschen Werke falsche Vorstellungen erwecken ¹⁰⁸⁾. Auch hier ist also das letzte Wort noch nicht gesprochen, doch müssen von der Lokalforschung weitere Vorarbeiten geleistet werden, ehe man neue Hypothesen aufstellen kann.

Bis jetzt steht jedenfalls nur fest, daß der Autor der RS offenbar in Basel gelebt, weitgehend die Interessen seiner südwestdeutschen Heimat berücksichtigt hat und dem Kaiser Sigismund näher stand. Es ist unsicher, ob er Laie oder Kleriker war. Ungeklärt bleibt auch, ob er mit dem von der RS genannten jungen Adligen Friedrich identisch ist. Auch die Frage, ob tatsächlich Friedrich Winterlinger oder Heinrich von Beinheim

¹⁰⁶⁾ Smirin, Deutschland vor der Reformation S. 102 und 116 ff.

¹⁰⁷⁾ Die jüngsten Arbeiten und die entsprechenden Ansichten sind von Stanka zusammengefaßt in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955) 163. In einer kurzen Arbeit, die in absehbarer Zeit erscheinen wird, kann ich die Entstehungszeit und den Auftraggeber bekannt geben. Über den Verfasser selbst ist allerdings, solange nur gedruckte Quellen zur Verfügung stehen, nichts in Erfahrung zu bringen.

¹⁰⁸⁾ Basler Chroniken 5, 337 ff.

als Verfasser in Betracht kommen, kann trotz der Tatsache, daß manches neuerdings für Heinrich von Beinheim spricht¹⁰⁹⁾, nicht entschieden werden.

Mit dem Aufzählen der Kriterien, die über den Autor der Urfassung der RS Aufschluß geben können, ist aber das Problem nicht erschöpft. Es ist vielmehr weiter zu forschen, ob von der gleichen Persönlichkeit nicht noch eine der späteren Redaktionen der RS besorgt wurde, bzw. wenn andere dafür in Frage kommen, wer diese vom Urtext stark abweichenden Fassungen schuf und was über sie auszusagen ist. B a r t o š vertrat die Ansicht, die Vulgata und die Urfassung der RS stammen von ein und derselben Person, da beide knapp hintereinander (1439 und 1440) entstanden sind¹¹⁰⁾. Doch wird aus dieser Tatsache zweifellos zu viel geschlossen. Und viele Argumente zeigen deutlich, daß x und v unmöglich vom gleichen Autor herrühren können. Dieser hätte die vielen Mängel der Vulgata, die immer wieder angeführt wurden¹¹¹⁾ und die eindeutig im ursprünglichen Text von v bereits vorhanden waren, sicherlich ausgemerzt. Außerdem hat schon H a l l e r auf die in die Augen springende sprachliche Verschiedenheit der einzelnen Fassungen hingewiesen¹¹²⁾. Dieser Ansicht muß man sich vorbehaltlos anschließen. Es gibt eine Fülle von Ausdrücken, die in v und g vorkommen, in n jedoch fehlen¹¹³⁾; beide Überlieferungen haben, wie schon H a l l e r für die Vulgata feststellte, eine wesentlich lebendigere Sprache, die sich vor allem in einem erheblich größeren Wortschatz offenbart. N dagegen wieder-

¹⁰⁹⁾ Vgl. S. 153.

¹¹⁰⁾ B a r t o š, a. a. O. S. 115 und 128. Gegen B a r t o š hat schon B e e r, MIOG. 59, 62 ff. Einwände erhoben.

¹¹¹⁾ K o l l e r, MIOG. 60, 149 ff.

¹¹²⁾ H a l l e r, Überlieferung der Reformation S. 103. Zur Überzeugung, daß die Sprache der einzelnen Fassungen verschieden ist, kam auch B e e r, MIOG. 59, 66.

¹¹³⁾ Es ist methodisch nicht möglich, mit so diffizilen Argumenten die Beweisführung zu entwickeln, wie es B e e r a. a. O. unternimmt. Diese Methode, so gut sie ist, muß in unserem Falle versagen, da von keiner Fassung — von P abgesehen — die Urhandschrift vorhanden ist. Aus diesem Grunde kommt man mit Merkmalen des Dialektes nicht weiter. Man muß die leider sehr primitive, aber in diesem Zusammenhang einzig verwendbare Wortstatistik zur Anwendung bringen und erwähnen, daß der Wortschatz von N sehr gering ist. In v und g tauchen dagegen eine Fülle anderer Ausdrücke auf. Ich entnehme meinem Glossar: *abbrechen, abgeschieden, abteilen, abtragen, andacht, anrühren, argwahn, augendienerin, ausschlagen, auskriegen, behaben, behelfen, betrübnis, biederwerb, blöd, brotbäck, brüchig, bürde, cristenmann, dienstdirn, ebenbild, ebenmensch . . .* (Vulgata). *Abkaufen, ablegen abschlagen, abtragen, abtritt, ambasiat, anfallen, angewinnen, anrennen, ansprechen, anwert, augenschein, ausgang, ausreuten, ausschreiben, ausweisen, behaben, bildung, bißexti, buhlen, bund . . .* (g).

holt immer wieder die gleichen Ausdrücke. Überdies hat die Vulgata im weltlichen Teil einen stark erweiterten Text, die geistliche Reformation der RS wird jedoch in v gegen N gekürzt. Dieser Redaktor hatte daher nicht nur eine andere Sprache, er hatte auch ganz andere Interessen als der Verfasser des Urtextes der RS. Alle diese Kennzeichen beweisen, daß v und x von zwei verschiedenen Personen herrühren. Vom Autor der Vulgata kann man sagen, daß er wohl Laie war und höchstwahrscheinlich in Augsburg gewirkt hat; mehr läßt sich von ihm nicht in Erfahrung bringen ¹¹⁴).

Schon aus sprachlichen Gründen muß aber auch g einem anderen Autor, der weder mit dem Verfasser der RS noch mit dem der Vulgata identisch sein kann, zugewiesen werden ¹¹⁵). Der Redaktor von g war sicherlich verheirateter Laie. Er spricht nämlich — die Übereinstimmung von G und P zeigt, daß dieser Satz auf g zurückgeht — die Ehe der Weltlichen als für sich geltend an ¹¹⁶). Er hat auch jene Stellen geschrieben, in denen Herzog Friedrich durch Wilhelm ersetzt wird, die eine Vertrautheit mit den Verhältnissen des Baseler Konzils erkennen lassen und die genauer die Vorlage der RS angeben ¹¹⁷). Dieser Redaktor hat auch das Kapitel über die Herolde eingefügt und die *Legenda aurea* verwendet ¹¹⁸). Er dürfte das Baseler Konzil gekannt und auch wohl in der gleichen Stadt seine Überarbeitung hergestellt haben. Wir wissen von ihm also doch etwas, es reicht aber nicht aus, seine Persönlichkeit klarer oder gar namentlich zu erfassen.

Dagegen stammen jene Stellen, die einen geschulten Theologen ver-raten, durchwegs aus der zweiten Überarbeitung von g, also aus g_w ¹¹⁹). Erst in dieser Fassung taucht die Korrektur von Propst in Prior auf, wie

¹¹⁴) Vgl. oben S. 146.

¹¹⁵) Vgl. oben Anm. 113.

¹¹⁶) Beer, MIOG. 59, 69; dazu Beer, RS S. 58 und P fol. 24^r: *wan die ist höher den ein ander ee keine; unser ee ist der süben sacrament eis und das erste, aber eys priesters ee, die stat sin halb an den süben sacramenten.*

¹¹⁷) Vgl. oben S. 151.

¹¹⁸) Koller, DA. 14, 466 f.

¹¹⁹) Vgl. dazu die folgenden Ausführungen, doch sind damit die Argumente, die auf eine gute theologische Bildung des Redaktors schließen lassen, keineswegs erschöpft. Es sei nur noch auf die genaue Unterscheidung der Arten der Weisheit hingewiesen (Beer, RS S. 5). Ein Vergleich des Textes G gegen N und P zeigt, wie in dem Fall, der MIOG. 60, 148 f. dargelegt ist, klar, daß der Redaktor von g_w eine wesentlich höhere Bildung als alle anderen besaß. Eine Neuedition wird diese Tatsache viel schöner demonstrieren, als es im Rahmen dieser Abhandlung möglich ist.

es richtig zu sein scheint ¹²⁰). Hier wird erst von Papst Leo erzählt ¹²¹) und die Sünde wider den Heiligen Geist, die den anderen Fassungen nicht geläufig ist, in Verbindung mit dem Glaubenssatz *est peccatum irremisibile* erwähnt ¹²²). Dieser zweite Redaktor von g, der Hersteller der Überlieferung g_w, war also offenbar weder mit dem Autor der Urfassung noch den Redaktoren von v und g identisch. Er war vermutlich Kleriker. Dieser Text ist zeitlich gesehen der erste, der von einem Geistlichen einer wirklich sachkundigen Überarbeitung unterzogen wurde. Auch von ihm ist weiter nichts bekannt. Wir dürfen nur vermuten, daß auch er in Basel gelebt hat ¹²³).

Über den Schreiber bzw. Redaktor von P läßt sich nichts in Erfahrung bringen, da man nicht weiß, welche Teile von ihm verändert bzw. verfaßt wurden ¹²⁴).

Der Verfasser von K wurde, soweit dies möglich ist, bereits von Beer charakterisiert. Er war gleichfalls Kleriker, möglicherweise sogar Mönch. Doch ist auch von ihm nicht mehr bekannt ¹²⁵).

Abschließend will ich die Ergebnisse kurz zusammenfassen: Über den Autor der RS wissen wir nach wie vor nur das Wenige, was bereits oben vorgebracht wurde ¹²⁶). Sicher ist ferner, daß — ganz abgesehen von x₁ — bereits die Vulgata von einem anderen hergestellt wurde. Dieser Redaktor war höchstwahrscheinlich Laie und hat wohl in Augsburg gearbeitet. Eine dritte Persönlichkeit, die gleichfalls dem weltlichen Stand angehörte, dem Verfasser der RS noch relativ nahe stand und um die Verhältnisse noch besser Bescheid wußte, hat in Basel den Text g hergestellt, ein Vierter, wohl ein Kleriker, schrieb die Zusätze g_w, die in G erhalten sind, während ein Fünfter, wahrscheinlich wieder ein Geistlicher, k redigierte. Diese Vielzahl der Redaktoren, die noch dazu zu verschiedenen Zeiten arbeiteten, hat die Forschung und die Suche nach dem Verfasser der RS in die Irre geleitet. Möglicherweise gelingt es noch, den Gesuchten zu finden, doch wird man mit der neuerlichen Bearbeitung dieses Themas wohl zunächst eine Neuedition der RS abwarten müssen. Wenig Hoffnung besteht, daß es möglich sein wird, jemals einen der

¹²⁰) Koller, DA. 13, 500.

¹²¹) Beer, RS S. 18.

¹²²) Beer, RS S. 18 und 38.

¹²³) Vgl. S. 146.

¹²⁴) Koller, DA. 13, 507 ff.

¹²⁵) Beer, MÜIG. Ergbd. 12, 673 ff. und Beer, RS. S. 73*.

¹²⁶) Vgl. oben S. 155.

zahlreichen Redaktoren, auf die alle anderen Überlieferungen zurückgehen, genauer zu erfassen und zu identifizieren.

So zeigt sich, daß durch die neuen Funde wohl eine Reihe von Problemen und Fragen geklärt wurden, daß aber weitere der Bearbeitung harren und wohl noch manche Schwierigkeit bereiten werden.

Anhang

Die für die Textgestaltung der RS wesentliche Handschrift M (Innsbruck, Servitenkloster Ms. I b 28), die der Vulgatagruppe angehört, konnte noch nicht hinreichend kritisch bearbeitet werden, obwohl man seit mehreren Jahrzehnten von ihrer Existenz weiß. Beer erfuhr nämlich so spät von dieser Überlieferung, daß er nur den Kodex genau beschreiben konnte¹⁾. Aber es gab keine Möglichkeit, M noch in den Stammbaum einzuordnen und bei der Neuedition zu berücksichtigen. Im zweiten Weltkrieg verlor man die Handschrift aus den Augen; sie stand auch mir nicht zur Verfügung. Während des Druckes meiner Untersuchungen zur RS tauchte sie wieder auf²⁾, so daß die fällige Einreihung in den Zusammenhang der Überlieferungen erst jetzt nachgetragen werden kann.

Schon Beer stellte fest, daß M dem Kodex L sehr nahe steht³⁾. Zu dieser richtigen Beobachtung muß zusätzlich festgestellt werden: Es ist bekannt, daß L sehr viele lateinische Ausdrücke in den Text einarbeitet⁴⁾; M fällt jedoch durch die gegenteilige Tendenz auf. Der Schreiber dieser Handschrift besaß denkbar geringe Lateinkenntnisse. Er verschreibt sich oft⁵⁾, ersetzt, wie schon Beer betonte, gerne lateinische Worte durch deutsche⁶⁾ und gibt auch die längeren lateinischen Textstellen am Ende der RS nicht in ihrem vollen Ausmaß, sondern wesentlich verkürzt wieder. Er will sichtlich die für ihn mühevollen Arbeit verringern. Eigenartigerweise sind aber die beigegebenen Übersetzungen unverändert, so daß der erstaunte Leser in M mehr übertragen findet als im Text vor-

¹⁾ Beer, RS S. 157 ff.

²⁾ Koller, DA. 13, 515 und 520.

³⁾ Beer, RS S. 159.

⁴⁾ Koller, DA. 13, 518.

⁵⁾ M fol. 106v: ... *in teolya exparttus* ... und auch *in iure cononico*. Vgl. dazu Beer, RS S. 48.

⁶⁾ Beer, RS S. 160.

handen ist ⁷⁾). Durch diesen in die Augen springenden Wesenszug zeichnet sich diese Überlieferung aus.

Aus der großen Anzahl der Kriterien soll folgende kleine Auswahl geboten werden, die zeigt, daß L und M sich besonders nahe stehen. So hat M gleich zu Beginn: *dein heyliger nam und dein gotheytt* ⁸⁾, L gleichfalls *dein heiliger nam und dein gothait* ⁹⁾, B dagegen *dein hailiger nam und gothait* ¹⁰⁾ und so auch E ¹¹⁾. Ursprünglich hatte die RS: *dein heyliger name und gotheyt* ¹²⁾. Wenig später heißt es in M: *wir sein als die schaff ann hirtten*, ¹³⁾ in L gleichfalls *wir sein als dy schaf an hirtten* ¹⁴⁾, in B dagegen *wir genn als die schaff an ainen hirtten* ¹⁵⁾ und in E *wir gangin als die schauß aun ain hirtten* ¹⁶⁾, wie es auch in der Urfassung — *wir geen als dye schoff on hirtten* ¹⁷⁾ — zu finden war. Ein weiteres Beispiel aus der Fülle der Belege wahllos herausgegriffen, zeigt die gleichen Zusammenhänge, denn im Kapitel über die Sakramente hat M... *peicht, dy ploß ist; und gerecht nyemant sich haltet noch der peicht, als er pillich solt; item und die pûß niemandt als fruchtperlich haltet ...* ¹⁸⁾, desgleichen L... *peicht, die ploess ist und ungerecht; nyemant sich haltet nach der peicht, als er pillich solt; item und dy pues nyeman als furchtperlich heltet ...* ¹⁹⁾; B dagegen... *peicht, die yetz plod ist und ungerecht, wann nyemant sich helt, als er pillichen sol; auch die pûß nymant als fruchtperlich helt ...* ²⁰⁾ und dieser Überlieferung wieder näher stehend hat E... *bicht, die plôd ist und ungerecht, wan nieman sich haltet, als er billich solt, noch die bûß nieman als fruchtberlich haltet ...* ²¹⁾. Da gerade dieser Abschnitt von allen Fassungen erheblich überarbeitet wurde ²²⁾, läßt sich über den ursprünglichen Text nur wenig

⁷⁾ M fol. 162^v und 163^r (dazu Beer, RS S. 136). Die langen lateinischen Textstellen (Prophezeiung aus Esdra und aus Deuteronomium) brechen unvermittelt ab.

⁸⁾ M fol. 85^r.

⁹⁾ L fol. 157^v.

¹⁰⁾ B fol. 48^r.

¹¹⁾ E S. 7.

¹²⁾ N fol. 24^r, dazu Beer, RS S. 1.

¹³⁾ M fol. 85^r.

¹⁴⁾ L fol. 157^v.

¹⁵⁾ B fol. 48^r.

¹⁶⁾ E S. 7.

¹⁷⁾ N fol. 24^r, dazu Beer, RS S. 1.

¹⁸⁾ M fol. 90^r.

¹⁹⁾ L fol. 159^r.

²⁰⁾ B fol. 50^v.

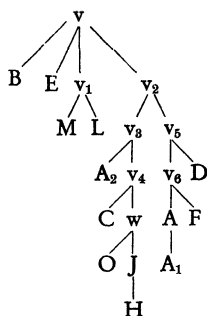
²¹⁾ E S. 21.

²²⁾ Vgl. dazu Koller, DA. 14, 464 ff.

aussagen. N hat jedenfalls... *peicht, dye plöd und swach ist an yderman*²³⁾. Es ist aber zu erkennen, daß der Text, wie er von B und E geboten wird, verlässlicher ist. Das gleiche Ergebnis zeigt die Untersuchung aller übrigen Stellen.

Zum Abschluß soll noch ein Satz aus der weltlichen Reformation, aus dem Kapitel über die Kaufleute gebracht werden. M hat: *So thund sy offt eins, ez sein gulden tücher, es sey sammatt, seyden, was dan von köstlichen tücheren sein*²⁴⁾, L hat: *Su tuen sy offt ains, es sein guldein tücher, es sey samat, seiden, was dann von kostlichen tuchern sein*²⁵⁾, B dagegen: *So tünd sie dick ains, es sein güldein tücher, sambatem oder seiden, was von köstlichen tuchern sey*²⁶⁾, desgleichen E: *So zûn si dick ains, es sien guldini tücher, samitin, siden, was von kostlichen tüchern syen*²⁷⁾.

Diese Beispiele zeigen klar, daß L weder aus M noch M aus L abzuleiten sind, sondern beide Handschriften aus einem Kodex schöpfen, der aber auch als Vorlage der anderen Vulgata-Texte nicht in Frage kommt. Der Stammbaum der Vulgata-Handschriften ist demnach folgendermaßen zu berichtigen: Höchstens B und E können möglicherweise direkt auf die Urhandschrift dieser Gruppe zurückgeführt werden, L und M stammen dagegen aus einem Zwischenglied, dessen Vorhandensein bis jetzt noch nicht angenommen werden durfte. Diese Vorlage soll mit *v*₁ bezeichnet werden, wodurch die Numerierung der verlorenen Vulgata-Kodizes geändert werden muß; der korrigierte Stammbaum der *v*-Gruppe hat daher jetzt folgendes Aussehen:



²³⁾ N fol. 26v.

²⁴⁾ M fol. 143r.

²⁵⁾ L fol. 177r.

²⁶⁾ B fol. 74v.

²⁷⁾ E S. 144. Ein Vergleich mit den anderen Fassungen, vgl. Beer, RS S. 117, ist auch hier unergiebig; N fol. 52v: *so thünn sy eins, es sey gülden tucher oder was dann das kostlich ist oder von wurtzen...*

Damit muß aber auch das Urteil über L etwas geändert werden. Diese Handschrift wurde früher von mir für eine Reihe von lateinischen Bezeichnungen und Ausdrücken, die in diesem Kodex allein auftauchten, verantwortlich gemacht ²⁸⁾. Diese meine Theorie ist unrichtig. Wenn man nämlich die entsprechenden Stellen in M zum Vergleich heranzieht (*Man hat woll gehört in prohemio . . .* ²⁹⁾. *Item ein pischoff metropolicanus (!) sol sein hoff haben . . . Item es sol ein metropolicanus (!) seinen suffraganium, das ist sein weichpischoff, pestatten . . .* ³⁰⁾), dann zeigt es sich, daß sehr viele der ursprünglich nur in L auftauchenden lateinischen Wörter auch in M anzutreffen sind, folglich schon in v₁ vorhanden gewesen sein müssen. Diesem heute verlorenen Kodex müssen daher die Einführungen der neuen Bezeichnungen zur Last gelegt werden. L hat diese Tendenz anscheinend noch weiter geführt — vgl. die Stelle *seinen sufraginum confirmiern* ³¹⁾ —, M hat jedoch wenigstens in einigen Fällen die lateinischen Ausdrücke wieder zurück übersetzt, allerdings dabei, wie es oft der Fall ist, gerade die ursprünglichen Bezeichnungen emendiert, während die späteren, durch v₁ erfolgten Änderungen von M meistens übernommen wurden.

Die schon von Beer getroffene Feststellung, daß M die Unverlässlichkeit von L erkennen läßt ³²⁾, kann hier nur wiederholt werden. Nach wie vor sind B und E die besten Vulgata-Überlieferungen. L und vor allem M müssen aber dennoch im Gegensatz zu allen anderen Handschriften dieser Überlieferungsgruppe bei der Textgestaltung einer Neuausgabe herangezogen werden, wenn sie auch nicht in dem Ausmaße der beiden erstgenannten Handschriften über den ursprünglichen Text der Vulgata Auskunft geben, sondern nur gelegentlich B und E berichtigen können.

²⁸⁾ Koller, DA. 13, 518.

²⁹⁾ M fol. 98r; vgl. dazu Beer, RS S. 30 und Koller, DA. 13, 516.

³⁰⁾ M fol. 105v; vgl. dazu Beer, RS S. 46 f. und Koller, DA. 13, 516.

³¹⁾ Beer, RS S. 47 und Koller, DA. 13, 516.

³²⁾ Beer, RS S. 160.